Kaufmännische Krankenkasse – KKH Hauptverwaltung 30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 16. Dezember 2023 den 81. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 19. Dezember 2023 unter dem Geschäftszeichen 213 – 10204#00049#0008 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

81. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

81. Nachtrag

zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung

Artikel I

Änderung der Satzung

§ 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "3,00 vom Hundert" durch die Angabe "2,90 vom Hundert" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe "4,50 vom Hundert" durch die Angabe "4,40 vom Hundert" und die Angabe "2,30 vom Hundert" durch die Angabe "2,00 vom Hundert" ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe "0,44 vom Hundert" durch die Angabe "0,34 vom Hundert" ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 81. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 16. Dezember 2023 beschlossen.

Hannover, den 16. Dezember 2023

Dr. Wolfgang Matz Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 21. Dezember 2023.